

Hamza, Gábor<sup>1</sup>

## Entwicklung und Kodifikation des Privatrechts (Zivilrechts) in der Ukraine – historischer und rechtsvergleichender Überblick

### Schrifttum

P. DANEVSKIJ: *Ob istočnikach mestnych zakonov nekotorych gubernij i oblastej Rossii*. Sankt Petersburg 1857.; I. TELIČENKO: *Očerki kodifikacii malorossijskogo prava do vvedenija Svoda zakonov*. Kiew 1888.; F. TARANOVSKIJ: *Obzor pamjatnikov magdeburgskogo prava zapadno-russkich gorodov litovskoj epohi*. Varsava 1897.; D. DOROŠENKO: Das deutsche Recht in der Ukraine. *Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte*, 5–3 (1931); A. JAKOWLIW: *Das deutsche Recht in der Ukraine und seine Einflüsse auf das ukrainische Recht im 16–18. Jahrhundert*. Leipzig 1942.; M. TSHUBATYJ: *Das deutsche Recht in der Ukraine*. Praha 1942.; V. K. DRONIKOV: *Rimske privatne pravo*. Kiew 1961.; S. TRAWSKOWSKI: Zur Erforschung der deutschen Kolonisation auf polnischem Boden im 13. Jahrhundert. In *Acta Poloniae Historica*, 7 (1962); V. MESIATZ: *Istorija kodifikacii prava na Ukraine v pervoj polovine XVIII v.* Kiew 1963.; A. P. TKATSCH: *Istorija kodifikacii dorevolucionnogo prava Ukraini*. Kyiv 1968.; P. S. WANDYCZ: Polish Federalism 1919–20 and its Historical Antecedents. *East European Quarterly*, 4 (1970) S. 25–39.; A. K. SVIDKO: Sovietskaja istoriografija o suscnosti i roli nemeckogo prava v gorodach Ukrainy XV–XVII vv. In *Voprosy germanskoj istoriografii*, 3 (1975) S. 130 ff.; *Poland and Ukraine. Past and Present*. (Ed. by P. J. Potichnyj) Toronto 1980.; *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen*. (Hrsg. von D. Willoweit und W. Schich) Bern – Frankfurt am Main 1980.; E. VÖLKL: Die Rechtsentwicklung in Russland und der Sowjetunion. In *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*. (Hrsg. von W. Fikentscher, H. Franke und O. Köhler) Freiburg – München 1980. S. 729–754.; A. Ju. DVORNIČENKO: O predposylkach vvedenija magdeburgskogo prava v gorodach zapadnorusskich zemel v XIV–XV vv. In *Vestnik Leningradskogo Gosudarstvennogo Universiteta. Istorija, Jazyk, Literatura*, 1 (1982) S. 105–108.; R. LIEBERWIRTH: Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig). *Phil.-hist. Klasse*, 127/1. 1986. S. 1–34.; Z. E. KOHUT: *Russian Centralism and Ukrainian Autonomy. Imperial Absorption of the Hetmanate 1760s – 1830s*. Cambridge (Mass.) 1988; O. SUBTELNY: *Ukraine. A History*. Toronto u.a. 1988.; H. LÜCK: Magdeburger Recht in der Ukraine. *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR)*, 12 (1990) S. 113–126.; *Geschichte der Ukraine*. (Hrsg. von F. Golczewski) Göttingen 1993.; G. HAUSMANN – A. KAPPELER: *Ukraine – Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates*. Baden–Baden, 1993.; G. AJANI: Alcuni esempi di circolazione di modelli romano-germanici nella Russia imperiale. In *Scintillae iuris. Studi in memoria di G. Gorla. II*. Milano 1994. S. 963–977.; ders: La circulation de modèles juridiques dans le droit post-socialiste. *Revue Internationale de Droit Comparé (RIDC)*, 46 (1994) S. 1087–1105.; R. A. MARK: *Galizien unter österreichischer Herrschaft. Verwaltung – Kirche – Bevölkerung*. Marburg 1994.; S. SOLOTYCH: *Gesellschaftsrecht der Ukraine*. Berlin 1994.; O. SUBTELNY: *Ukraine. A History*. Toronto 1994<sup>2</sup>.; L. M. LUKAŠEVIČ: *Ukraina. Istoriko-ekonomičeskoje obozrenie*. Sankt Petersburg 1995.; P. R. MAGOCSI: *A History of Ukraine*. Toronto 1996.; A. DOVGERT und N. E. KUSNETSOVA: Konzeption und Struktur des Entwurfs des

<sup>1</sup> Universitätsprofessor, ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) „Eötvös Loránd“ Universität (ELTE) Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät (ÁJK), Budapest, E-Mail: gabor.hamza@ajk.elte.hu

Zivilgesetzbuches der Ukraine. In *Wege zu neuem Recht*. (Hrsg. von M. Boguslawskij und R. Knieper) Berlin 1998. S. 99–126.; S. KIZLOVA: Rimskoje zalogovoje pravo i projekt graždanskogo kodeksa Ukrainy. *Ius Antiquum – Drevneje Pravo*, 3 (1998) S. 141–144.; H. H. HERRNFELD: Die Zivilrechts- und Unternehmungsgesetzgebung in der Ukraine. In *Die neuen Kodifikationen in Russland*. (Hrsg. von Fr.-C. Schroeder) Berlin 1999<sup>2</sup>. S. 91–131.; B. NAHAYLO: *The Ukrainian Resurgence*. London 1999.; A. KAPPELER: *Kleine Geschichte der Ukraine*. München 2000<sup>2</sup>.; O. A. PIDOPRIGORA: *Osnovi rimskogo privatnogo prava*. Kiiv 2001<sup>3</sup>.; A. WILSON: *The Ukrainians: Unexpected Nation*. New Haven – London 2002.; G. HAMZA: Az ukrán magánjog kodifikálása. (Die Kodifikation des Privatrechts in der Ukraine) *Magyar Jog (Ungarisches Recht)*, 50 (2003) S. 626–628.; E. O. HARITONOV: Izučenije rimskogo prava ha Ukraine v kontekste issledovan'ija ukrainskoj tradicii častnogo prava. In *Zbornik radova – Recueil des travaux*. XXXVIII, 1, tom 1, (2004). IX Kollokvijum romanista Centralne i Istočne Jevrope i Azije. Novi Sad, 24–26 oktobra 2002. Novi Sad 2004. S. 211–216.; F. RACKWITZ: Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch – Neue Kodifikationen in der Ukraine im Überblick. *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 13 (2004) S. 129–132.; G. HAMZA: *Le développement du droit privé européen. Le rôle de la tradition romaniste dans la formation du droit privé européen*. Budapest 2005. S. 84–87.; G. HAMZA: New Trends of Codification of Civil (Private) Law in Central and Eastern Europe. In *International Symposium. International Cooperation in the Field of Legal Studies and an Agenda for Comparative Law Studies – Experiences of Legal Assistance to Countries in Transition – May 29, 2004. Tokyo, Japan*. Center for Asian Legal Exchange. Graduate School of Law. Nagoya University. Nagoya 2005. S. 89–111.; E. SCHNEIDER: *Das politische System der Ukraine. Eine Einführung*. Wiesbaden, 2005.; G. HAMZA: Le nuove codificazioni privatistiche nei Paesi dell'Est europeo: Continuità e discontinuità. *Vita notarile*, n. 3 (2006) S. 1209–1237.; S. Hülshörster: *Recht im Umbruch. Die Transformation des Rechtssystems in der Ukraine unter ausländischer Beratung*. Frankfurt am Main 2008.; O. KOZUBSKA-ANDRUSIV: German Law in Medieval Galician Rus' (Rotreussen). *Rechtsgeschichte (RG)*, 13 (2003), S. 25–46.; Fr.-Chr. SCHROEDER: Etablierung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine. In *Die Ukraine – Partner der EU. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, 61 (Hrsg. von B. Rill) München 2008. S. 13–18.; G. HAMZA: *Origine e sviluppo degli ordinamenti giusprivatistici moderni in base alla tradizione del diritto romano*. Santiago de Compostela 2013. S. 497–502. und ders.: *Origen y Desarrollo de los ordenamientos iusprivatistas con base en la tradición del Derecho romano*. S. 466–472. Madrid 2022.

### *I. Rechtsentwicklung und Konsolidierung des Rechts bzw. der Rechtsordnung (ordo iuris) im Mittelalter und in der Neuzeit in der Ukraine*

1. Auf den – damals zum polnisch-litauischen Doppelreich (auf Polnisch: *Rzeczpospolita Obojga Narodów*, auf Litauisch: *Abieju Tauto Respublika*) gehörigen – Gebieten der heutigen Ukraine (*Respublika Ukraïna*) galten das III. Litauische Statut vom Jahre 1588, das *Magdeburger Stadtrecht* und bis zum Jahre 1840 das während der Herrschaft des polnischen Königs August Sigismund II. (1548–1572) verkündete Bodenrechtsstatut. In den Jahren 1840/1842 wurde in den meisten Gebieten der *Svod Zakonov Rossijskoj Imperii* in Kraft gesetzt. Auf dem Gebiet der Gouvernements von Poltava und Tschernigow blieb weiterhin d.h. auch nach den Teilungen des polnisch-litauischen Doppelstaates – im Bereich der Regelung des Privatrechts – das III. Litauische Statut in Kraft.

Das Magdeburger Stadtrecht (auf Russisch: *magdeburgskoje pravo*) diente gleichsam als eine Art „Mutterrecht“ für die Städte in Mittel- und Osteuropa (so auch für die Städte bzw.

größere Siedlungen der Ukraine). Auf diese Weise trug das Magdeburger Stadtrecht entscheidend zur Verbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa bei.

2. Als Folge des von Hetman Bogdan Hmelnickij, (auf Ukrainisch: Bohdan Khmelnytsky) (um 1595-1657) geführten Aufstandes in den Jahren zwischen 1648 und 1654 lösten sich große Teile der Ukraine, auch Klein-Russland (auf Russisch: *Malorossija*), genannt von Polen ab.

Nach dem polnisch-russischen Kriege im Jahre 1667 wurden die östlich des Flusses Dniepr gelegenen ukrainischen Gebiete (Territorien), darunter auch Kiew (auf Ukrainisch: Kyiv), an Russland abgetreten. Diesen Territorien wurde jedoch im russischen Zarenreich eine, sogar mit westeuropäischem Maßstab gemessen, weitgehende Autonomie d. h. Selbstbestimmungsrecht zugestanden.

3. Der Versuch der Konsolidierung des Rechts in der Ukraine wurde im Jahre 1721 begonnen.<sup>2</sup> Im Zuge dieses Vorhabens wurde die Übersetzung des III. Litauischen Statuts, des Sachsenspiegels (*Speculum Saxonum*, auf Ukrainisch: *Zercalo Saksonov*) und eines vom angesehenen, berühmten Krakauer Juristen Bartolomeus (Bartłomiej) Groicki (um 1535-1605) stammenden Werkes in Angriff genommen.<sup>3</sup>

Es ist immerhin ungewiss, ob dieses großangelegte Unternehmen jemals abgeschlossen wurde. Den Plänen nach sollten diese Rechtsquellen (auf Lateinisch: *fontes iuris*) bzw. juristischen Werke (Bücher) in einem Kodex bzw. in einer Rechtssammlung (Kompilation) zusammengefasst werden.

Im Jahre 1743, unter der Herrschaft der Kaiserin (auf Russisch: *Zarina*) Elisabeth I. (1741–1761) wurde der „Kodex“ für das „kleinrussische Volk“ (auf Russisch: *Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod*, auf Ukrainisch: *Prava sa jakimi suditsja malorosijskij narod*) redigiert.

Die Redaktoren, die teilweise Geistliche (*clerici*) waren, dieses, formell nie in Kraft gesetzten Gesetzbuches schöpften aus dem III. Litauischen Statut, dem Magdeburger Stadtrecht und dem Sachsenspiegel. Der umfangreiche, aus 30 Büchern (auf Russisch: *glava*) bestehende „Kodex“ regelte sowohl das Privatrecht (*ius privatum*) als auch das öffentliche Recht (*ius publicum*).<sup>4</sup>

Nach dem Scheitern des Kodifikations- bzw. Konsolidationsversuches waren für die Ukraine, die in verschiedene Gouvernements innerhalb des russischen Zarenreichs aufgeteilt wurde, einerseits die Rechtszersplittertheit (auf Französisch: *morcellement juridique*) und andererseits der Einfluss des durch den *Svod Zakonov Rossijskoj Imperii* konsolidierten russischen Rechts kennzeichnend.

In den westlichen Gebieten der Ukraine waren bis zum Jahre 1918 das Westgalizische Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1797 und das Ostgalizische Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls vom Jahre 1797 in Kraft. Beide Gesetzbücher waren die „Vorläufer“ des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) vom Jahre 1811, das am 1. Januar 1812 in Kraft trat.

<sup>2</sup> Siehe M. VASILJENKO: *Materiali do istorii ukrainskogo prava*. Kiev 1928.

<sup>3</sup> Bartolomeus (Bartłomiej) Groicki war Verfasser von mehreren bekannten Schriften über das Magdeburger Recht. Unter diesen Werken befinden sich die *Artykuly prava magdeburskiego* (auf Deutsch: *Artikel des Magdeburger Rechts*, publiziert i. J. 1558), *Porzadek sadow i spraw miejskich prava magdeburskiego* (auf Deutsch: *Gerichtsordnung und städtische Angelegenheiten des Magdeburger Rechts*, veröffentlicht i. J. 1559) und *Tytuly prava magdeburskiego* (auf Deutsch: Titel des Magdeburger Rechts, publiziert i. J. 1567).

<sup>4</sup> Siehe *Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod*. Kiev 1878.; A. JAKOVLIV: *Ukrainskij Kodeks 1743 roku „Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod“*. Jogo istorija, dzerela ta sistematičnij viklad smistu. München 1949.; V. MESLATZ: *Istorija kodifikacii prava na Ukraine v pervoj polovine XVIII v.* Kiev 1963. S. 73–74.; L. PAULI: *Iz issledovanij istočnikov ukrainskoj kodifikacii prava*. *Archivum Juridicum Cracoviense*. Kraków 1969. und *Prava, sa jakimi suditsja malorosijskij narod, 1743*. In *Pamjatku polituko-pravovoj kulturu Ukrainu*. Kiiv 1997.

4. Große Teile der Ukraine hatten im 17. und 18. Jahrhundert weitgehende Autonomie besessen. Nach der Auflösung des russischen Zarenreiches erlangte die Ukraine für kurze Zeit eine eigene Staatlichkeit. Am 20. November 1917 wurde in Kiew (auf Ukrainisch: Kyiv) der ukrainische *Tsentralna Rada* (Zentralrat) konstituiert, der die Unabhängigkeit der Ukrainischen Volksrepublik (auf Ukrainisch: *Ukrains'ka Narodnja Respublika*) proklamierte.

Durch diese Proklamation entstand zum ersten Male in der Geschichte der ukrainischen Nation ein unabhängiger und souveräner ukrainischer Staat. Zu erwähnen ist, dass als Reaktion hierauf die Anhänger der zu Sowjetrussland gehörigen Ukraine in Charkiw (auf Ukrainisch: Charkiv) die Sozialistische Sowjetukraine (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik) ausriefen.

## II. Kodifikation des Zivilrechts in der Ukraine bis zur Erlangung der Unabhängigkeit (Souveränität) und nach 1991

1. Das (erste) Zivilgesetzbuch der Ukrainischen SSR wurde am 18. Juni 1963 verkündet und am 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt. Das ukrainische Zivilgesetzbuch unterscheidet sich nur geringfügig vom Zivilgesetzbuch der RSFSR vom Jahre 1964. Dementsprechend wird auch dieses ZGB sowohl von seiner Systematik als auch von seiner Terminologie her maßgeblich von der römischrechtlichen bzw. pandektistischen Tradition geprägt.

2. Die Ukraine wurde im Jahre 1991 – die Souveränitätserklärung erfolgte, viel früher, bereits am 16. Juli 1990 – wieder unabhängig.<sup>5</sup> Die Proklamation der Unabhängigkeit erfolgte im darauffolgenden Jahr, am 24. August 1991.

Unmittelbar nach der Erlangung dieser „zweiten“ Unabhängigkeit wurde die umfassende Revision des Privatrechts in Angriff genommen. Das in Kiew ansässige „Gesetzgebungszentrum“ wurde im Jahre 1992 vom ukrainischen Parlament (*Werchowna Rada*) beauftragt, die dazu notwendigen Gesetze (auf Russisch: *zakoni*) zu entwerfen.<sup>6</sup>

Bis zur Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Zivilgesetzbuches) im Januar 2003, wurden zahlreiche privatrechtliche Institute in eigenständigen Gesetzen (neu-) geregelt.<sup>7</sup>

Auch nach der Auflösung der Sowjetunion (UdSSR) blieben die im Mai 1991 promulgierten *Neuen Grundlagen der Zivilgesetzgebung (Osnovy Graždanskogo Zakonodat'elstva)* in Kraft. Das ukrainische Zivilgesetzbuch vom Jahre 1963 muss seitdem nach Maßgabe der *Neuen Grundlagen* angewandt werden. Das Eigentum (auf Russisch: *pravo sobstvennos'ti*) wird in einem Gesetz vom Jahre 1991 geregelt.

Die Kodifikation des Bodenrechts stammt ebenfalls aus dem Jahre 1991 und wurde bereits im März 1992 wesentlich modifiziert. Das Gesetz über das Pfandrecht stammt aus dem

<sup>5</sup> Die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine erfolgte am 24. August 1991. Mit der Unabhängigkeitserklärung ging die Einführung des Amtes des Staatspräsidenten einher. Die Souveränitätserklärung am 16. Juli 1990 enthielt zugleich die Proklamation der Volksherrschaft, der Herrschaft der Verfassung und des Rechts und der Gewaltenteilung (auf Französisch: *séparation des pouvoirs*). Einige Monate später, am 24. Oktober 1990, wurde die führende Rolle der Kommunistischen Partei abgeschafft.

<sup>6</sup> Die Ukraine ist Präsidialrepublik. Das ukrainische Parlament (*Werchowna Rada*) hat eine Kammer (Einkammersystem) mit 450 Abgeordneten. Die Verfassung der Ukraine wurde im Jahre 1996 angenommen und noch im gleichen Jahre in Kraft gesetzt. Die Verfassung vom Jahre 1996 wurde mehrfach geändert. Im Jahre 2004 wurde eine neue Verfassung angenommen, die die Befugnisse des Präsidenten der Ukraine beschränkt hat. Zu bemerken ist, dass diese Verfassung für eine Zeitlang aus aktualpolitischen Gründen ausser Kraft gesetzt wurde.

<sup>7</sup> Hier soll darauf verwiesen werden, dass in der Ukraine spezielle (autonome) Wirtschaftsgerichte existieren, die für Streitigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts (auf Russisch: *ekonomiceskoje pravo*) zuständig sind. Es gibt neben der Zivilprozessordnung auch eine Wirtschaftszivilprozessordnung. Beide wurden im Jahre 2004 verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt.

Jahre 1992. Diese Gesetze sind teilweise von der Tradition des deutschen Pandektenrechts bzw. der Pandektistik (Pandektenwissenschaft) geprägt.

3. Auch die Struktur der Entwürfe des (neuen) ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches spiegelt zweifelsohne den Einfluss der deutschen Pandektistik wider. Bis zur Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 2003 sind drei Entwürfe erschienen (1993, 1995 und 1996). Die aus dem Jahre 1995 bzw. 1996 stammenden Entwürfe sind in ihrem Teil über die juristischen Personen stark vom Modellgesetzbuch der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und vom neuen stufenweise in Kraft gesetzten russischen Bürgerlichen Gesetzbuch (1995–2007) – Bürgerliches Gesetzbuch der Russischen Föderation – geprägt.

Die pandektistische Tradition kommt auch insofern zum Vorschein, als alle drei Entwürfe einen Allgemeinen Teil besitzen. Der Einfluss des römischen Rechts lässt sich im Besonderen Teil des dritten Entwurfs zweifelsohne auch konkret erkennen. So werden im Bereich des Pfandrechts die Begriffe *pignus* (Faustpfand) und *hypotheca* (Hypothek) verwendet.

4. Der im März 1996 bekanntgemachte dritte Entwurf des ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestand aus acht Büchern. Diese Bücher sind die folgenden: Allgemeiner Teil, immaterielle Rechte der natürlichen Personen, Sachenrecht, Geistiges Eigentum, Schuldrecht (Recht der Schuldverhältnisse), Familienrecht, Erbrecht und Internationales Privatrecht (IPR).

Neben zahlreichen Ähnlichkeiten zwischen diesem Entwurf und dem russischen Bürgerlichen Gesetzbuch sind etliche strukturelle Unterschiede bemerkbar: Im ukrainischen Entwurf wird z.B. das Sachenrecht in einem eigenständigen Buch geregelt.

Im dritten Buch des Entwurfs werden das Eigentum, das Besitzrecht und die anderen dinglichen Rechte (*iura in re aliena*) sowie die Kreditsicherheiten geregelt. Die auf das Pfandrecht bezogenen Regeln werden aber gesondert, in einem eigenständigen Kapitel aufgeführt. Das im Januar 2004 in Kraft gesetzte neue ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch basiert im Wesentlichen auf diesem Entwurf.

5. Das ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch gliedert sich in sechs Bücher (auf Russisch: *knigi*). Das ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch hat einen Allgemeinen Teil, wobei die Redaktoren weitgehend der pandektistischen Tradition Rechnung trugen. Der Kodex regelt die immateriellen Rechte, das Eigentumsrecht und dingliche Rechte (*iura in re aliena*), das allgemeine und besondere Schuldrecht einschließlich der gesetzlichen Schuldverhältnisse und schließlich das Erbrecht.

Bis zur Verabschiedung des ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches war der auf die Wirtschaftsordnung bezogene Teil der am 28. Juni 1996 promulgierten ukrainischen Verfassung von Bedeutung. Hier soll darauf verwiesen werden, dass diese Verfassung mehrfach, unter anderem am 8. Dezember 2004 geändert wurde.<sup>8</sup> Die Annahme einer weitgehend modifizierten Verfassung ist derzeit im Gange. Die ukrainische Verfassung garantiert das Privateigentum und die freie Ausübung unternehmerischer Tätigkeit.

Das Ehe- und Familienrecht wird aber nicht mehr vom Gesetzbuch der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom Jahre 1969 geregelt, sondern von einem neuen, am 10. Januar 2002 verabschiedeten Gesetz. Der neue Kodex trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

6. Zur Annahme des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften kam es im September 1991, unmittelbar nach der Erlangung der Unabhängigkeit am 24. August 1991. Es wurde seitdem mehrfach modifiziert. Das heute gültige Wirtschaftsgesetzbuch (Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften) wurde im Jahre 2003 angenommen.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Hier verweisen wir darauf, dass durch die Verfassungsänderung von 2004 die allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft (Art. 121 Ziff. 5) entgegen den Anforderungen des Europarats (abgekürzt: ER, auf Englisch: *European Council*) wieder eingeführt wurde.

<sup>9</sup> Das Wirtschaftsgesetzbuch enthält Bestimmungen in Bezug auf die staatliche Wirtschaftsregulierung. In diesem Gesetzbuch befindet sich z. B. die Rechtsmaterie im Hinblick auf die Preisbindung, Quotenfestlegung für

Obwohl eine neue Expertengruppe den Entwurf eines *umfassenden* ukrainischen Handelsgesetzbuches ausgearbeitet hatte, erlangte dieser Entwurf – wie auch bis zum Jahre 2004 der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches – keine Gesetzeskraft (*vigor legis*).

Der Grund hierfür liegt unseres Erachtens hauptsächlich darin, dass auch in der Ukraine die Daseinsberechtigung d.h. „Autonomie“ einer eigenständigen handelsrechtlichen Gesetzgebung unter den namhaften Vertretern bzw. Experten der Zivilrechtswissenschaft umstritten war und auch jetzt diskutiert wird.

### *III. Schlussbemerkungen*

Wir sind der Meinung, dass die Tradition des Pandektenrechts (auf Russisch: *pandektnoe pravo*) es ermöglicht, auch die rekodifizierte Privatrechtsordnung der Ukraine aus einem gemeinsamen europäischen Blickwinkel heraus zu betrachten.

Mit der Verwendung des römischen Rechts als ständigem und zuverlässigen Bezugspunkt ist auch dem Erfordernis nach Kontinuität Genüge getan, die ein wesentliches Element einer jeden Rechtsordnung bzw. eines jeden Rechtssystems sein sollte.

Selbstverständlich lässt sich kein vollständiges Bild über die verschiedenen Privatrechtsordnungen bzw. Privatrechtssysteme ohne die Kenntnis der gemeinsamen europäischen juristischen Traditionen gewinnen.

Das Außerachtlassen der im römischen Recht wurzelnden Tradition des Pandektenrechts hat unter anderem zur Anerkennung der eigenständigen Familie des „sozialistischen“ Rechts geführt. Im Zuge der auf stufenweise erfolgte Beseitigung der politischen Polarisierung Europas im Laufe der letzten Jahrzehnte erwies sich diese Ansicht eindeutig als überholt.

Die Bedeutung der romanistischen d.h. römischrechtlichen Betrachtungsweise liegt ferner darin, dass es auf dem Gebiet des Privatrechts als Grundlage der Integration dient, und zwar auch in denjenigen Ländern, in denen es nicht zur Rezeption des römischen Rechts *in complexu* bzw. *in globo* – wie dies im Hinblick auf die Ukraine zweifelsohne der Fall ist – gekommen ist.

---

Produktion, Lizenzierung und Registrierung ausländischer Investitionen. Hier soll darauf verwiesen werden, dass die privatrechtliche Materie des Wirtschaftsgesetzbuches eher gering ist.